

# Schweizer Familiengärtner-Verband Fédération suisse des jardins familiaux

www.familiengaertner.ch – www.jardins-familiaux.ch



## Muster-Statuten SFGV für Familiengarten-Verein (Fassung 2025)

### Anmerkungen

Dieses Muster des SFGV gilt für Vereine, nicht für Genossenschaften! Sie können sich davon aber allenfalls inspirieren lassen.

Seit dem 01.01.2023 müssen Genossenschaften die Gründungsstatuten und Statutenänderungen durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen. Bitte frühzeitig vor der GV den Notar kontaktieren.

Das Muster geht von einer Selbstverwaltung der Pachtverhältnisse durch den Verein aus. Ist der Verein nicht selber der zuständige Verpächter der Parzellen, muss die Mustervorlage entsprechend angepasst werden.

Ohnehin gilt: Der Vorstand muss die Statuten auf den Einzelfall bzw. auf seine konkreten Verhältnisse zuschneiden. Die Vorlage ist also nicht mehr als eben nur ein «Muster».

Wichtig zu wissen:

- Falls die Statuten einen bestimmten Sachverhalt nicht regeln, so gilt automatisch das ZGB.
- Die Statuten dürfen grundsätzlich vom Vereinsrecht nach ZGB abweichen, AUSSER von denjenigen ZGB-Bestimmungen, in denen steht, dass die betreffende Regelung «von Gesetzes wegen» gilt, also sog. «zwingend» ist.

### Familiengartenverein [*Vereinsname*]

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen [*Vereinsname*] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [*politische Gemeinde*]. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt: [*Umschreibung des ideellen Zwecks*]

- a. Förderung des Familiengartenwesens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung;
- b. Selbstbewirtschaftung von Pachtland durch die Mitglieder zu nicht kommerziellen Zwecken;
- c. Einführung der neuen Mitglieder in die Grundsätze der naturnahen Pflege und Bewirtschaftung des Pachtlands;
- d. Angebot oder Vermittlung von Kursen, Vorträgen oder Exkursionen rund um die Familiengärten;
- e. Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- f. Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern;

2.2 Der Verein ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes (SFGV). Die Zeitschrift des SFGV «Gartenfreund / Jardin vivant» ist für alle Aktivmitglieder im Mitgliederbeitrag

an den SFGV eingeschlossen. (Hinweis: Evtl. Mitgliedschaft in anderen Verbänden wie einem Regional- oder Zentralverband ergänzen).

### 3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a. Mitgliederbeiträge;
  - b. Einmaliger Eintrittsbeitrag;
  - c. Gönnerbeiträge;
  - d. Erträge aus dem Gartenfest und anderen Vereinsveranstaltungen;
  - e. Verkauf von Gartenbedarfsartikeln und Saatgut an die Mitglieder;
  - f. Einnahmen aus der Vermietung des Gemeinschaftshauses;
  - g. Beiträge der Aktivmitglieder für den Wasserverbrauch (Wasserzins) [sowie Erträge aus Nutzungsentschädigungen der Aktivmitglieder für den Gebrauch von gemeinschaftlichen Gerätschaften und Maschinen];
  - h. Einnahmen aus Kursgeldern und verfallenen Depots;
  - i. Spenden und Zuwendungen aller Art.
- 3.2 Die Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als die Passivmitglieder. Ehrenmitglieder [und amtierende Vorstandsmitglieder] sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.3 Der Vorstand kann von den Aktivmitgliedern beim Eintritt in den Verein ein unverzinsliches Depot von höchstens xx Franken verlangen. Er zahlt dem Aktivmitglied bei dessen Ausscheiden aus dem Verein das Depot zurück, soweit er es nicht mit allfälligen, in diesem Zeitpunkt offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Aktivmitglied verrechnet.
- 3.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- 4.2 Arten von Mitgliedschaft und Stimmrecht
- a. Aktivmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht, die eine gepachtete oder eine untergepachtete Parzelle nutzen und von den Angeboten und Einrichtungen des Vereins Gebrauch machen dürfen. Aktivmitglieder müssen in der Gemeinde Wohnsitz haben, in welcher der Verein seinen Sitz hat. Ein Wohnortswechsel in eine andere Gemeinde führt zur Ausschließung des Mitglieds aus dem Verein und, damit automatisch verbunden, zur Kündigung der Pacht. [Variante: Bei einem Wohnortswechsel in eine angrenzende Gemeinde kann der Vorstand die Weiterführung der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Pacht bewilligen].
  - b. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell und mit einem Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Ein Stimmrecht haben nur Passivmitglieder, die im Vorstand aktiv sind.
  - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen [mit / ohne] Stimmrecht, denen die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat, weil sie sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.
- 4.3 Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell und mit einem selbst bestimmten Beitrag, der mindestens dem Beitrag eines Passivmitglieds entspricht, finanziell unterstützen.
-

- 4.4 Der Vereinseintritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Vereinseintritt wird mit der Übergabe des Pachtlands durch den Vorstand wirksam.
- 4.5 Eine Unterverpachtung ist [*Variante: nicht zulässig*] nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vorstands zulässig und unterliegt denselben Regeln wie die Hauptpacht.
- 4.6 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der behördlichen Vorgaben sowie der Statuten und Reglemente des Vereins. Die Aktivmitglieder sind insbesondere verpflichtet zur:
- a. Einhaltung des Pachtvertrags;
  - b. Bezahlung der Mitgliederbeiträge, des einmaligen Eintrittsbeitrags, der Pachtzinsen, des Wasserzinses, der Nutzungsentschädigungen und des Depots;
  - c. naturnahen Nutzung des Pachtlands *und beim Eintritt zur Teilnahme am kostenpflichtigen Einführungskurs über das naturnahe Gärtnern*;
  - d. Erbringung der jährlich vorgeschriebenen Anzahl Fronarbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit);
  - e. Bezahlung der Abgeltung für nicht geleistete Fronarbeitsstunden;
  - f. Mitarbeit an vereinseigenen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
  - g. Befolgung der vom Vorstand gefällten Entscheidungen;
  - h. Befolgung der von der Arealchefin bzw. vom Arealchef erteilten Anweisungen;
  - i. [*Bei „Wohnsitzpflicht“: Meldung eines Wohnortswechsels in eine andere Gemeinde an den Vorstand.*]

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a. natürlichen Personen durch Austritt, Ausschließung oder Tod;
- b. juristischen Personen durch Austritt, Ausschließung oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschließung

- 6.1 Der Vereinsaustritt als Aktivmitglied und die Kündigung des Pachtlands sind automatisch miteinander verbunden. Der Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von *drei / sechs Monaten* schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Rückgabe des Pachtlands hat per Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Sämtliche anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gelten ebenfalls bis zum Ende des Kalenderjahres.
- 6.2 Die jederzeitige Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand ist insbesondere zulässig bei:
- a. einer grobfahrlässigen oder wiederholten Verletzung der Statuten, der Reglemente oder des Pachtvertrags;
  - b. Nichtbezahlen von Vereinsforderungen, trotz Mahnung;
  - c. Nichtbefolgen von Beschlüssen oder Anweisungen des Vorstands;
  - d. einem anderen, den Verein in irgendeiner Weise schädigenden oder seine Interessen verletzenden Verhalten;
  - e. (*nur bei Wohnsitzpflicht*) einem Wohnortswechsel ausserhalb der Gemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat;
- 6.3 Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief die geltend gemachten Ausschließungs- bzw. Kündigungsgründe mit (Abmahnung). Er setzt dem
-

Mitglied zur Umsetzung von verlangten Massnahmen eine angemessene Frist. Das Schreiben enthält zudem die Mitteilung, dass das betroffene Mitglied bei Nichtbefolgen der Abmahnung innert der angesetzten Frist aus dem Verein ausgeschlossen und die Pacht auf denselben Zeitpunkt gekündigt wird.

- 6.4 Gegen die Ausschliessung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen beim Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung schriftlich und begründet Einsprache einreichen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Ausschliessung endgültig.
- 6.5 Für die Beiträge und die Pachtzinsen haftet das betroffene Mitglied für die Zeit bis zu seiner endgültigen Ausschliessung.

*Variante zu Ziff. 6.2 und 6.5: Die jederzeitige Ausschliessung ist zulässig, ohne dass der Vorstand dafür einen Grund angeben muss. Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht möglich.*

- 6.6 Der Vorstand kann von einem ausscheidenden Mitglied die Wiederherstellung des Pachtlands verlangen. Die Kosten einer Wiederherstellung trägt das ausscheidende Mitglied.
- 6.7 Über die Nachfolge eines ausscheidenden Aktivmitglieds entscheidet der Vorstand.
- 6.8 *Ist das Gartenhaus Eigentum des ausscheidenden Aktivmitglieds*, so darf es dieses nur auf dem vorgeschriebenen Formular *zum Schätzpreis* (*Variante: das Mitglied darf den Verkaufspreis selbst festlegen*) und mit der Zustimmung des Vorstands verkaufen. Kommt der Hausverkauf bis zum Ablauf der Pacht nicht zustande, so darf der Vorstand das Gartenhaus auf Rechnung des ausgeschiedenen Mitglieds selbstständig verkaufen oder es für den Verein erwerben. Vorbehalten bleibt eine Anordnung des Vorstands nach Ziffer 6.6 zur entschädigungslosen Wiederherstellung des Pachtlandes.
- 6.9 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Delegierten.

## 8. Die Vereinsversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 8.2 Zur Vereinsversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich ein. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsorgan des Vereins oder per E-Mail. Als Mitteilungsorgan gilt in diesem Fall die Zeitschrift des SFGV «Gartenfreund».
- 8.3 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand (Präsidium) einzureichen.
- 8.4 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei Verhinderung durch das Vizepräsidium oder auf Beschluss der Versammlung durch eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten geleitet.
- 8.5 Der bzw. die Vorsitzende der Vereinsversammlung informiert zu Versammlungsbeginn über rechtzeitig eingereichte Anträge. Ihre Behandlung erfolgt unter dem Traktandum „Anträge“. Rückweisungsanträge werden sofort behandelt. Nur Anträge zu bereits
-

traktandierten Geschäften können auch noch während der Behandlung des betroffenen Traktandums direkt an der Vereinsversammlung gestellt werden.

- 8.6 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Ausserdem darf auch 1/5 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand muss die Versammlung in diesem Fall spätestens innert 60 Tagen nach Erhalt eines solchen Begehrens abhalten.
- 8.7 Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b. Genehmigung des Jahresberichts;
  - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - d. Genehmigung des Jahresbudgets; *(fakultativ): [...und gesonderte Beschlussfassung über eine Anschaffung oder ein Projekt, wenn der dafür budgetierte Aufwand ( xy ) Prozent des durchschnittlichen Gesamtertrags aus den vorangehenden fünf Kalenderjahren überschreitet;*
  - e. *(fakultativ): Beschlussfassung über die Höhe (gesamthaft) der selbständigen Ausgabenkompetenz des Vorstands für nicht budgetierten Aufwand;]*
  - f. Entlastung des Vorstands;
  - g. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft) und der Delegierten sowie eine Abberufung einer dieser Personen aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer;
  - h. Wahl und Abberufung von Revisorinnen oder Revisoren;
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j. Festsetzen der Mitgliederbeiträge, des einmaligen Eintrittsbeitrags und des Pachtzinses;
  - k. Festsetzen der Anzahl Frondienststunden sowie der Abgeltung bei Nichtleistung pro fehlende Frondienststunde;
  - l. Beschlussfassung über die Ausrichtung von Entschädigungen an einzelne Vorstandsmitglieder für besondere Leistungen;
  - m. *Beschlussfassung über die Rückerstattung von Prozess- und Verfahrenskosten an Vorstandsmitglieder nach Ziffer 9.12, eine allfällige Kostengutsprache bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Gerichtsentscheids oder eine ausnahmsweise Kostenbevorschussung aus wichtigen Gründen;*
  - n. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
  - o. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - p. Änderung der Statuten;
  - q. *Entscheid, falls ein Reglement des Vorstands ihrer Genehmigung unterstellt werden soll (vgl. Art. 9.7 Bst. b);*
  - r. Entscheid über Einsprachen gegen die Ausschliessung von Mitgliedern;
  - s. Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Familiengartenvereinen;
  - t. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 8.8 Über die getroffenen Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
-

- 8.9 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des VV kein Stimmrecht.
- 8.10 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts Anderes vorsehen. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.11 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.12 Die Wahl des Präsidiums und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Im 1. Wahlgang ist das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- 8.13 *(fakultativ) [Ein Vereinsmitglied kann sich an der Vereinsversammlung via schriftliche Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.]*

## 9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen.
- 9.2 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium oder Co-Präsidium;
  - Vizepräsidium;
  - Finanzen;
  - Sekretariat;
  - Arealchefin bzw. Arealchef;
  - Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.
- 9.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich, ausser zwischen dem Präsidium und der für die Finanzen zuständigen Person.
- 9.4 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. *(fakultativ) [Er kann zur Erreichung des Vereinszwecks auch Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder sie beauftragen.] [Eine Anstellung oder ein Auftrag mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erfordert die vorgängige Zustimmung durch die Vereinsversammlung.]*
- 9.5 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie endet mit dem Tag der ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl während der laufenden Amtsdauer ist bis zu deren Ablauf befristet.
- 9.6 Während einer laufenden Amtsdauer ist die Abberufung oder der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds grundsätzlich nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Vorstand kann für einen Rücktritt andere Gründe akzeptieren, wenn die Geschäftsführung bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt ist.
- 9.7 Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach Aussen;
  - Erlass von Reglementen, *allenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung (Art. 9.7 Bst. b)*;
  - Verfassen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung;
-

- d. Ausarbeitung und Bekanntgabe der Datenschutzerklärung zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht des Vereins;
- e. Festsetzen des Wasserzinses, *der Kursgelder und der Nutzungsentschädigungen*;
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und in erster Instanz über die Ausschliessung von Mitgliedern;
- g. Abschluss und Kündigung von Pachtverträgen mit den Aktivmitgliedern;
- h. Erlass von Pflichtenheften für die verschiedenen Aufgabenressorts;
- i. Verfassen der Bestimmungen für die Vermietung des Vereinshauses;
- j. Inkasso von Vereinsforderungen;

Der Vorstand hat die Kompetenz, in der Zeit zwischen Jahresabschluss (vgl. Ziff. 3.4) und Vereinsversammlung anteilmässige Ausgaben in der Höhe des Vorjahresbudgets zu tätigen.

Der Vorstand verfügt im Übrigen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- 9.8 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.9 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- 9.10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.
- 9.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat aber Anrecht auf Vergütung der Spesen. Für besondere Leistungen kann die Vereinsversammlung eine angemessene Entschädigung beschliessen.
- 9.12 *(fakultativ) [Der Verein erstattet den Vorstandsmitgliedern, die in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit in ein Zivil- oder Strafverfahren verwickelt werden, die Verfahrens- und Parteikosten (bis zu einem Höchstbetrag von xx Franken) zurück, wenn sie weder grobfahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben und die Prozessführung den Interessen des Vereins nicht widerspricht.]*

## 10. Die Revisionsstelle

- 10.1 Die Vereinsversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Personen zu Revisorinnen bzw. Revisoren und zudem eine Person als Ersatzrevisorin bzw. Ersatzrevisor. Stattdessen kann sie eine juristische Person mit der Revision beauftragen. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern in die Revisionsstelle ist unzulässig.
- 10.2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand darüber zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

## 11. Delegierte

Die Vereinsversammlung kann mindestens zwei Personen als Delegierte wählen, die den Verein, gleich wie die Vorstandsmitglieder, an Versammlungen von anderen Vereinen oder Verbänden des Familiengartenwesens vertreten können.

---

## 12. Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.
- 12.2 Für die Abwicklung des inländischen Zahlungsverkehrs setzt der Vorstand fest, bis zu welchem Höchstbetrag die für die Finanzen zuständige Person Zahlungen für den Verein einzeln tätigen darf. (*Variante: alle Zahlungen können nur nach dem Vieraugen-Prinzip ausgelöst werden.*)

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz

- 14.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 14.2 Die personenbezogenen Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname, die Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse [*allenfalls weitere Daten wie Geburtsdatum*] und bei Vorstandsmitgliedern die Funktion, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf einem vereinsinternen Bereich der Website, auf einer Mitgliederliste in Papierform oder mittels unverschlüsselter E-Mail bekanntgegeben. [*Variante: Die Mitgliederdaten werden den anderen Vereinsmitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.*]
- 14.3 Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder Vertragsabwicklung gemäss der Datenschutzerklärung des Vereins oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Dabei dürfen Mitgliederdaten auch mittels unverschlüsselter E-Mail übermittelt werden.
- 14.4 Als Dritter gilt insbesondere der SFGV, an den die Weiterleitung personenbezogener Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft und des damit verbundenen Abonnements „Gartenfreund“ erfolgt. [*Hinweis: Als Dritte gelten etwa auch Stadtgrün, vom Verein beauftragte externe Dienstleister und Versicherungen (Details und Aktualisierungen gehören in die Datenschutzerklärung.)*]
- 14.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung [*auf der Website; www. ....*] des Vereins.

## 15. Fusion

- 15.1 Soll der Verein in einen anderen Verein integriert werden oder mit anderen Vereinen zusammen einen neuen Verein bilden (Fusion), so müssen zu deren Gültigkeit alle beteiligten Vereine an ihren Vereinsversammlungen dem schriftlichen Fusionsvertrag zustimmen. Für eine Zustimmung braucht es an jeder Versammlung ein 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 18 Fusionsgesetz). Eine Fusion ist nur unter Familiengartenvereinen zulässig.
- 15.2 Alle Aktiven und Passiven gehen bei einer Fusion auf das neue Gebilde über. Die Mitglieder der fusionierenden Familiengartenvereine werden mit ihrem Einverständnis Mitglieder des neuen oder des übernehmenden Familiengartenvereins.

## 16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. *Variante: [ ...erfolgen, sofern mindestens 3/4*
-

*aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 der Mitglieder an der Versammlung teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig; sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.]*

- 16.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den SFGV. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung [evtl. *an der Gründungsversammlung*] vom [Gründungsdatum oder Datum der Vereinsversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen [Anm.: *nur bei bestehenden Vereinen*] alle vorangehenden Versionen.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Präsidium:

Sekretariat:

\_\_\_\_\_  
*Name und Vorname*

\_\_\_\_\_  
*Name und Vorname*

---